

BVGer D-3313/2012 vom 4. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3313_2012

FR: TAF D-3313/2012 du 4 octobre 2012

IT: TAF D-3313/2012 del 4 ottobre 2012

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG 2. Halbsatz) ist - im Umfang der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 1.3

Eine Zwischenverfügung des BFM, mit der in einem Wiedererwägungsverfahren - wie in casu - gestützt auf Art. 17b AsylG ein Gebührenvorschuss erhoben und gleichzeitig die Aussetzung des Wegweisungsvollzugs abgewiesen wird, ist in Bezug auf die Aussetzung des Wegweisungsvollzugs abgewiesen wird, ist in Bezug auf die Gebührenvorschusserhebung nicht anfechtbar, wohl aber in Bezug auf die Verweigerung der Vollzugsaussetzung, weil diese im Sinne von Art. 107 Abs. 2 Bst. a AsylG einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (vgl. BVGE 2007/18 E. 4, BVGE 2008/35). In Bezug auf die Gebührenvorschusserhebung ist die Zwischenverfügung des BFM vom 14. Juni 2012 somit nicht anfechtbar. Auf den Beschwerdeantrag um Absehen von einem Gebührenvorschuss ist daher nicht einzutreten. Hingegen ist die Anfechtung der Verweigerung der Aussetzung des Wegweisungsvollzugs zulässig. Es ist mithin vorliegend zu prüfen, ob das BFM den Vollzug der Wegweisung zu Recht nicht ausgesetzt hat.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 112 AsylG hemmt die Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (wie Wiedererwägungsgesuche) den Vollzug nicht, es sei denn, die für die Behandlung zuständige Behörde entscheide anders. Der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung oder der Aussetzung des Vollzugs kommt funktionell die Bedeutung einer vorsorglichen Massnahme zu. Voraussetzung ist, dass konkrete Hinweise für die Begründetheit des Begehrens in der Sache vorliegen und der Vollzug der Wegweisung einen erheblichen und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken würde (Art. 107 Abs. 2 AsylG). Die Beschwerdeführenden haben demnach ein überwiegendes privates Interesse am Verbleib in der Schweiz darzutun, welches das grundsätzlich erhebliche öffentliche Interesse am rechtskräftig verfügten Vollzug der Wegweisung überwiegt (vgl. ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 122 Rz. 335).

E. 4.1

Ein Wiedererwägungsgesuch ist gutzuheissen, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat, so dass die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist.

E. 4.2

Ein Wiedererwägungsgesuch gilt als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind, als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft betrachtet werden können (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b).

E. 4.3

Das BFM verweigert in seiner Zwischenverfügung vom 14. Juni 2012 die Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Italien, da es deren Wiedererwägungsgesuch vom 5. Juni 2012 als aussichtslos erachtet. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten. Es liegt bereits ein die Beschwerdeführenden betreffendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2012 vor, mit welchem die Zuständigkeit Italiens zur (materiellen) Durchführung des Asylverfahrens und das Fehlen von Gründen für einen Selbsteintritt gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO festgestellt wurden. Eine wesentliche Veränderung des rechtserheblichen Sachverhalts seit dem besagten Beschwerdeurteil vom 10. April 2012, aufgrund derer nunmehr Anlass bestünde, von dem in Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO verankerten Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, ist aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführenden berufen sich in ihrem Wiedererwägungsgesuch vom 5. Juni 2012 auf dieselben Gründe für einen Selbsteintritt nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO, welche sie bereits im vorangegangenen Beschwerdeverfahren vorgebracht hatten: Bereits damals machten sie geltend, es liege in Italien eine Gefährdungssituation vor und es fehle ihnen an entsprechendem Schutz; sie seien in Italien aufgrund der aktiven Suche des Ehemannes/Kindsvaters und der prekären Aufnahmebedingungen für Asylsuchende beziehungsweise der fehlenden Unterstützung durch die zuständige Gemeinde E. _____ gefährdet und den italienischen Behörden, insbesondere dem Sozialdienst der Gemeinde E. _____, mangle es an Schutzfähigkeit und -bereitschaft, weshalb eine Rückschaffung gegen Art. 3 EMRK verstossen würde. Die Einwände der Beschwerdeführenden wurden im Beschwerdeurteil vom 10. April 2012 eingehend gewürdigt und es wurde festgestellt, dass diese keinen Selbsteintritt im Sinne

von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO zu begründen vermögen. Das BFM hat die italienischen Behörden am 27. April 2012 entsprechend der Vorgabe im Beschwerdeurteil vom 10. April 2012 über die Situation der Beschwerdeführenden umfassend und korrekt informiert und es ist nunmehr an den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen italienischen Behörden, adäquat erscheinende Massnahmen zu ergreifen und die Übernahme entsprechend vorzubereiten. Aufgrund der Erfahrung in zahlreichen Dublin-Fällen darf davon ausgegangen werden, dass die Übernahme der Beschwerdeführenden tatsächlich erfolgt. Für das weitere Verfahren nach der Übernahme der Beschwerdeführenden, deren Unterbringung und die Hilfestellung bei einer allfälligen Anzeigeerstattung durch oder gegen den Ehemann/Kindsvater sind die italienischen Behörden zuständig. Daran vermögen auch die im Wiedererwägungsverfahren eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Die Beschwerdeführerin hat sich bei etwaigen Klagen in Bezug auf Unterbringung und Unterstützung an die zuständigen Behörden vor Ort zu wenden.

E. 4.4

Es liegen damit keine konkreten Hinweise für die Begründetheit des Wiedererwägungsgesuchs vor. Die Vorinstanz verletzt daher kein Bundesrecht, wenn sie im Rahmen ihrer antizipierten und summarischen Begründung in der Zwischenverfügung vom 14. Juni 2012 die Aussichtslosigkeit des Wiedererwägungsgesuchs annimmt. Das BFM hat den Vollzug der Wegweisung zu Recht nicht ausgesetzt und die Beschwerde ist somit abzuweisen. Die am 2. Juli 2012 verfügte vorsorgliche Aussetzung des Wegweisungsvollzugs fällt entsprechend dahin.

E. 5

In Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG sind vorliegend keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.